

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Hacker, Karsten Klein, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Prof. Dr. Georg Barfuß, Jörg Rohde** und **Fraktion (FDP)**

Europaweite einheitliche Bankenaufsicht und Kontrollen der Reformfortschritte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Vorschläge eines einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus der Banken, sich allein auf die systemrelevanten Institute beziehen und keine neuen Hürden und Belastungen für Sparkassen, Genossenschaftsbanken und kleine Privatbanken mit sich bringen. Eine europäische Bankenaufsicht muss eng verbunden sein mit präventiven Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten, um Bankeninsolvenzen vorzubeugen sowie einem Mechanismus zur Abwicklung von Banken, mit strikten Restrukturierungsregeln und konsequenter Heranziehung der Anteilseigner und des betreffenden Mitgliedsstaates. Es gilt zu verhindern, über die Bankenaufsicht durch die Hintertür eine gemeinschaftliche Haftung einzuführen.

Erst nach der Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus kann über die Möglichkeit der direkten Kapitalisierung von Banken in Notsituationen als Ultima Ratio entschieden werden. Dies setzt eine Änderung des ESM-Vertrags voraus. Deutschland verfügt bei Entscheidungen innerhalb des ESM über ein Vetorecht, d.h. ohne die Stimme Deutschlands können keine Hilfen beschlossen werden. Eine Änderung des ESM-Vertrags erfordert auch die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat.

Die Überprüfung der Reformfortschritte und des Haushaltskonsolidierungskonzepts durch die so genannte Troika aus IWF, EZB und EU-Kommission muss eine notwendige Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Rettungsfondsmittel bleiben. Es darf zukünftig keine Hilfen ohne Auflagen zur Konsolidierung und ohne Aufsicht geben.

Begründung:

ESM und Fiskalpakt legen wichtige Eckpunkte für ein Europa als Stabilitätsunion fest. Dazu gehören die zentralen Grundprinzipien einer Politik der restriktiven Rettung wie Hilfen der Gemeinschaft nur als Ultima Ratio, wenn die Stabilität der Währungsunion als Ganzes gefährdet ist, Hilfen nur gegen strikte Auflagen und strenge Kontrolle, keine Vergemeinschaftung von Schulden. Bei der Umsetzung der am 28. und 29. Juni 2012 vom Europäischen Rat gefassten Vereinbarungen wird auf die konsequente Einhaltung dieser Eckpunkte zu achten sein. Es sollen keine Änderungen des ESM-Vertrags und keine Maßnahmen mitgetragen werden, die hinter dem ESM-Vertrag und hinter dem Fiskalpakt, wie vom Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt, zurückbleiben.